

Der Käufer ist in eigener Verantwortung verpflichtet seinem Spediteur (Abholer) alle notwendigen Informationen, die für einen sicheren Transport - entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen - notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Soweit hierzu weitere Informationen notwendig sind, sind der Käufer und der

Abholer verpflichtet sich diese Informationen rechtzeitig bei uns einzuholen.

Für den Transport sind insbesondere folgende Vorschriften und Normen zur Ladungssicherung auf Fahrzeugen zu beachten:

- § 22 StVO Ladung
- § 23 StVO Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
- § 46 StVO Ausnahmegenehmigung und Erlaubnisse
- § 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge
- § 31 StVZO Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge
- § 32 StVZO Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen
- § 34 StVZO Achslast und Gesamtgewicht
- Die VDI-Richtlinien 2700ff (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen)
- § 412 TRG (Transport-Reform-Gesetz) Verladen und Entladen
- BGV D29 Unfallverhütungsvorschrift
 - § 34 Anweisungen
 - § 37 Be- und Entladen
 - § 38 Aufenthalt im Gefahrenbereich
 - § 44 Fahr- und Arbeitsweise.

Hinweis: Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Normen können im Internet recherchiert und bis auf die VDI-Richtlinien kostenfrei heruntergeladen werden.

- Der Abholer ist dafür verantwortlich, dass die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so verstaut und gesichert wird, dass sie selbst bei Vollbremsung und plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann (§ 22 StVO).

Die Ladung ist deshalb mit den Sicherungsmitteln entsprechend der VDI-Richtlinie 2700 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) und VDI-Richtlinie 2701 (Zurrmittel) zu sichern. Zusätzlich sind rutschhemmende Matten einzusetzen. Beschädigte, ab-legereife Gurte dürfen nicht verwendet werden.

- Der Abholer verpflichtet sich, nur geeignete Fahrzeugführer gemäß §31 StVZO einzusetzen. Die Fahrzeugführer müssen in der Lage sein, die Ladung vorschriftsmäßig zu sichern und den Transport ordnungsgemäß durchzuführen. Gesetzliche Lenk- und Ruhezeiten gemäß VO(EG) 561/2006 sind durch den Fahrer einzuhalten. Der Fahrer muss die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

- Der Abholer ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Ausnahmegenehmigung zur Beförderung von Ladungen mit Überhöhe / Überhöhe und / oder Überlänge gem. §§46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO) rechtzeitig zu dem geplanten Abholtermin vorhanden sind.

- Der Abholer muss in eigener Verantwortung sicherstellen, dass das Fahrzeug verkehrssicher, technisch geeignet und ausreichend dimensioniert ist, um das von uns bereitgestellte Ladegut, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, zu sichern und zu transportieren. Insbesondere müssen Typ und Bauweise des Fahrzeugs, sowie die Aufbauten und Sicherungsmittel für die zu befördernde Ladung geeignet und ohne Mängel sein.

- Der Abholer muss beim Beladen und vor der Abfahrt überprüfen, dass das Fahrzeug nicht überladen ist und eine ordnungsgemäße Lastverteilung (Lastverteilungsplan des Lkw) vorliegt. Bei der Beladung des Fahrzeuges dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht nicht überschritten werden.

- Der Abholer muss dafür Sorge tragen, dass die Sicherungsmittel (nach DIN EN 12195) den Anforderungen beim

Sicherheitsbedingungen für die Abholung bei Eirich



Seite 2 / 2

Transport gerecht werden, in einwandfreiem Zustand sind und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Zusätzliche Mittel zur Ladungssicherung, wie etwa rutschhemmende Matten, Kantenschützer usw. sind durch den Abholer bereit zu stellen.

- Der Abholer hat sicherzustellen, dass sich die Ladefläche in einem mangelfreien Zustand befindet, insbesondere ohne abgebrochene Bretter, hervorstehende Nägel oder sonstiges ist, da die Ladung beschädigen und/oder die Ladungssicherung gefährden könnte.

- Der Abholer hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug ausreichend viele Zurrpunkte (nach DIN EN 12640) hat. Diese müssen frei von Verschleiß bzw. Korrosion sein. Zurrpunkte sollten paarweise und einander gegenüberliegend längsseitig angebracht sein.

EIRICH behält sich vor, bei schuldhafter Nichteinhaltung der EIRICH-Abholbedingungen durch den Käufer bzw. den Abholer, den Kaufgegenstand zurückzubehalten; unbeschadet davon ist die Lieferzeit eingehalten und geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.